

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Verschiedenes

Einweisung jugendlicher Berner in die Erziehungsanstalten Tessenberg und Loryheim durch außerkantonale Vormundschaftsbehörden.

Mitteilung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 29. Oktober 1946.

Einweisungen in die bern. Erziehungsanstalten für Knaben auf dem Tessenberg und für weibliche Jugendliche in Münsingen (Loryheim) können nur beschließen:

- a) in Jugendstraffällen die Strafgerichte,
- b) administrativ der Regierungsrat des Kantons Bern.

Vgl. Art. 32 des bernischen EG zum Strafgesetzbuch, Art. 62, Ziff. 1 des bernischen Armenpolizeigesetzes, § 1, Abs. 2 des Dekrets vom 11. Mai 1932 über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, § 6 der Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Maßnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche. Andere Behörden, insbesondere Vormundschaftsbehörden, können die Versorgung Jugendlicher in *diese* Anstalten nicht beschließen. Die beiden Anstalten dienen der Erziehung von Jugendlichen, die auf Abwege geraten, d. h. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind oder den Tatbestand von Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllen. Durch Beschränkung der Einweisungsbefugnis hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß nur diejenigen Jugendlichen in die beiden Anstalten kommen, die wirklich dorthin gehören. (Die Durchbrechung des Grundsatzes durch § 11 der Verordnung vom 28. September 1934 über das Erziehungsheim für weibliche Jugendliche in Münsingen — Zulassung von Pensionärinnen — ist zu bedauern.)

Freilich kann die Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 284 ZGB die Versorgung eines Jugendlichen beschließen und dabei auch den Versorgungsort bestimmen. *Findet die Vormundschaftsbehörde aber, ein Jugendlicher gehöre in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim, so kann sie höchstens die Versorgung im Prinzip beschließen. Für die Einweisung in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim muß sie dem zuständigen bernischen Jugendanwalt (demjenigen der Wohnsitz-, für Auswärtige der Heimatgemeinde) zuhanden des Regierungsrates Antrag stellen.* Dabei darf nicht etwa aus Art. 63 in Verbindung mit Art. 65 Ziff. 4 APG geschlossen werden, nur die Armendirektion des Kantons Bern sei zur Antragstellung für auswärtige Berner zuständig. Art. 63 sagt, daß die materiellen Bestimmungen des Art. 62 auch für auswärtige Berner gelten, und gemäß Art. 65 Ziff. 2 sind die Vormundschaftsbehörden allgemein (nicht nur die bernischen) zur Antragstellung gegenüber Jugendlichen zuständig. Der Dienstweg: außerkantonale Vormundschaftsbehörde — Armendirektion — Jugendanwaltschaft — Regierungsrat wäre übrigens sinnlos.

Der Jugendanwalt untersucht, ob die Voraussetzungen zur Einweisung gemäß Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllt sind. Je vollständiger dabei die Akten der antragstellenden Vormundschaftsbehörde sind, desto summarischer wird die Untersuchung des Jugendanwaltes sein können. Der Jugendanwalt wird der Armendirektion Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, besonders wegen der Kostenfrage.

Beschließt der Regierungsrat die Einweisung in eine der genannten Anstalten, so ist die Maßnahme der vormundschaftlichen Kompetenz entzogen und auf den Boden des bernischen APG gestellt. Sie ist daher von der zuständigen bernischen Jugendanwaltschaft zu vollziehen. Die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde kann freilich ihren Versorgungsbeschluß widerrufen, nicht aber denjenigen des Regierungsrates. Hat andererseits die Vormundschaftsbehörde Versorgung im Prinzip beschlossen, so fällt dieser Beschluß mit der Entlassung des Jugendlichen aus der Anstalt Tessenberg oder dem Loryheim nicht ohne weiteres dahin; vielmehr ist der Jugendliche der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen.